Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes (Gehölzschutzsatzung) der Gemeinde Eilsleben

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBI. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 29 Abs. 1 Nr. 3, 35 und 39 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), Bekanntmachung vom 23.07. 2004 (GVBl. LSA S.454) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde **Eilsleben** auf seiner Sitzung am **23. Oktober 2006** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

Gehölze haben für Wohn- und Wirtschaftsgebiete, wie für die offene Landschaft große Bedeutung. Neben den unbestritten großen ästhetischen Wirkungen ist ihre ökologische Bedeutung besonders hervorzuheben. Gehölze geben der Landschaft ihr Gepräge, beeinflussen das Kleinklima, sind wichtiger Bestandteil verschiedenartiger Lebensräume und schützen den Boden vor Erosion. Zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zum Schutz des Lebensraumes für Tiere zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird im Ortsbereich der Gemeinde Eilsleben der Baum- und Gehölzbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst gemäß § 34 BauGB die im Zusammenhang bebauten Flächen der Gemeinde Eilsleben und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne der Gemeinde Eilsleben unabhängig von den Besitzverhältnissen des Grund und Bodens.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Der sachliche Geltungsbereich umfasst alle Bäume einschl. Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Parks, Schutzpflanzungen, Baumbestände sowie Windschutzstreifen.

(2) Bäume, im Sinne dieser Satzung sind Holzgewächse mit einem oder mehreren, meist aufrechten Stämmen und einer aus Ästen und Zweigen bestehenden Krone. Hecken sind in sich geschlossene, meist lineare Gehölzgruppen aus gleich- oder verschiedenartigen Baum- und oder Gebüscharten.

(3) Geschützt sind Bäume, die in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden einen Umfang ab 40 cm besitzen. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn ein Stamm den o.g. Umfang aufweist.

(4) Dieser Schutz gilt auch für Bäume und Sträucher, die im Rahmen einer Ersatzpflanzung beauflagt wurden oder werden und nicht die Forderungen des Absatzes 3 erfüllen.

(5) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:

- Obstbäume und Sträucher an Feldwegen, in Kleingartenanlagen, in intensiv bewirtschafteten Obstplantagen und in Haus- und Kleingärten,
- Nadelgehölze, Koniferen, Birken, Walnussbäume, Essigbäume, Esskastanie in öffentlichen Bereichen und in Haus- und Kleingärten,
- Sträucher in Haus- und Kleingärten,
- Gehölze, die den Bestimmungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 94 unterliegen,
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
- Pappeln außer: Populus nigra, Schwarzpappel
  Populus alba, Silberpappel
  Populus canesens, Graupappel
  Populus tremula, Zitterpappel
- Gehölze im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitungen, wenn sie die Funktion der jeweiligen Leitung stören bzw. im Havariefall weggenommen werden müssen (hier insbesondere die der Telekom, der EON Avacon, des TAV Bördekreis und der gemeindlichen Leitungssysteme).

§ 4
Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder deren Wachstum beeinträchtigen.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen können. Eine derartige Einwirkung liegt in der Regel vor bei:

a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt, Beton),
b) Abgrabung, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen, Bodenverdichtungen,
c) Lagern, Aufschütten oder Aufgießen von Salzen, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern
d) Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
f) Anwendung von Streusalzen und anderen Eis auftauenden Stoffen,

(3) im unmittelbaren Bereich eines geschützten Gehölzes sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu Schädigungen führen können. Insbesondere gehört dazu:

- mechanische Beschädigung aller Art;
- Lagerung schädlicher Stoffe (Düngemittel, Mörtel, Chemikalien, Erdölprodukte u.ä.);
- Versiegelung der Bodenoberfläche (die Wurzelbelüftung ist zu gewährleisten).

(4) Es sind alle Maßnahmen verboten, die zu einer Absenkung des Grundwasserstandes im Bereich geschützter Gehölze führen.

(5) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutsamem Wert, welche von geschützten Gehölzen ausgeht oder die nicht von diesen ausgehen, aber nur durch gegen die geschützten Gehölze gerichtete Handlung abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Gemeinde Eilsleben unverzüglich anzuzeigen.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Zulässig sind fachgerechte Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von Bäumen und Sträuchern, vorbehaltlich der Regelungen des § 48 NatSchG LSA.

§ 6
Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde Eilsleben kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Wegnahme von geschützten Bäumen, Baum- und Strauchgruppen, Parks und Hecken trifft. Dieses gilt insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Die Gemeinde Eilsleben kann anordnen, dass der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege -und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, Baum- und Strauchgruppen, Parks und Hecken durch die Gemeinde Eilsleben oder durch einen von ihr Beauftragten nach rechtzeitiger Ankündigung duldet. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 7
Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 4 erteilt die Gemeinde Eilsleben eine Ausnahme wenn,

a) ein Gehölz krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
b) der Eigentümer aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,
c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässigen Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
d) die Erhaltung eines Gehölzes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen und zulässigen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht öffentliches Interesse an einer Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt.
e) die Beseitigung zur Abwendung von Gefahren für Menschen und materielle Güter notwendig ist,
f) die Beseitigung zur planmäßigen Bewirtschaftung von Beständen erforderlich ist.

In allen Fällen ist nach dem Prinzip der Bewahrung des Vorhandenen zu verfahren.

(2) Die Genehmigung einer Ausnahme gemäß Abs. 1 oder Befreiung gemäß § 8 ist bei der Gemeinde Eilsleben schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplans zu beantragen. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen. Die Genehmigung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sein.

§ 8
Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn
a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9
Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Das Beseitigen von Gehölzen gemäß der §§ 7 und 8 dieser Satzung ist nur mit der Genehmigung der Gemeinde Eilsleben möglich. Der Antrag dazu ist mit einer Begründung schriftlich an die Gemeinde zu stellen.

(2) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan, die auf dem Grundstück vorhandenen Gehölze im Sinne des § 3 dieser Satzung einzutragen. Bei Bäumen ist der Stammumfang in 1,0 m Höhe, bei Sträuchern deren Höhe anzugeben.

(3) Von den vorgenannten Regelungen der Zuständigkeit sowie Verfahrensregelungen nach den §§ 7 und 8 dieser Satzung sind alle Gehölze ausgenommen, die als Naturdenkmal geschützt sind oder zu flächenhaften Naturdenkmalen und Streuobstwiesen gehören. Es ist eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

§ 10
Ersatzpflanzungen und Auflagen

(1) Wird auf der Grundlage des § 7 Absatz 1 c und d dieser Satzung eine Ausnahme und nach § 8 Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller zu seinen Lasten für jeden geschützten Baum als Ersatz mindestens einen neuen einheimischen Baum auf seinem Grundstück und bei Unmöglichkeit auf einem von der Kommune zugewiesenen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. In den Fällen des § 7 Absatz 1 a und c kann eine Ersatzpflanzung angeordnet werden.

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 10-12 cm zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Wer geschützte Gehölze ohne Genehmigung entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schädigung oder Veränderung zu beseitigen oder zu mildern oder durch Ersatzpflanzungen nach Absatz 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs -oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Gehölze nicht vollständig sichergestellt würde.

(4) Bei allen Planungen ist zum entsprechenden Objekt ein Bestandsnachweis des vorhandenen Baumbestandes vorzulegen. Es können Auflagen zur Gehölzerhaltung und zum Gehölzschutz erteilt werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 geschützte Gehölze ohne Genehmigung entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und an geschützten Gehölzen Eingriffe vornimmt, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder deren Wachstum beeinträchtigen,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich) vornimmt, den Gehölze zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen. Eine derartige Einwirkung liegt in der Regel vor bei:
   a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt, Beton),
   b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
   c) Lagern, Anschütten oder Aufgießen von Salzen, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
   d) Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
   e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
   f) Anwendung von Streusalzen und anderen Eis auftauenden Stoffen,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Maßnahmen im unmittelbaren Bereich eines geschützten Gehölzes durchführt, die zu einer Schädigung führen können, insbesondere: mechanische Beschädigung aller Art, Lagerung schädlicher Stoffe (Düngemittel, Mörtel, Chemikalien, Erdölprodukte u. a), Versiegelung der Bodenoberfläche.
4. entgegen § 4 Abs. 4 Maßnahmen durchführt, die zu einer Absenkung des Grundwasserstandes im Bereich geschützter Gehölze führen,
5. entgegen § 4 Abs. 5 unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht anzeigt
6. entgegen § 6 Anordnungen von Maßnahmen nicht Folge leistet,
7. entgegen §§ 7 und 8 vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen oder Nebenbestimmungen im Rahmen einer erteilten Ausnahme oder Befreiung dieser Satzung nicht erfüllt bzw. dieser nicht nachkommt,

handelt nach § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann aufgrund des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Baumschutzsatzung der Gemeinde Eilsleben vom 23. Mai 1991 außer Kraft.

Eilsleben, den 23.10.2006

Jordan
Bürgermeister

Gemeinde Eilsleben
Landkreis Börde